

# Feuerungsanlagenverordnung FAV

BGBl. II Nr. 331/1997

**Feuerungsanlagen** sind technische Einrichtungen, in denen zur Gewinnung von Nutzwärme Brennstoffe verbrannt werden (Raumheizung, Warmwasserbereitung, Prozesswärme) und deren Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden.

◆ **Diese Verordnung gilt nicht für Feuerungsanlagen,**

1. in denen die Verbrennungsgase unmittelbar zum Erwärmen bzw. Erhitzen oder Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien verwendet werden,
2. die den Bestimmungen der Abfallverbrennungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung der AVV-Novelle 2010, BGBl. II Nr. 476, unterliegen,
3. die nachweislich nicht mehr als 250 Stunden jährlich betrieben werden,
4. in Verbrennungskraftmaschinen und Gasturbinen,
5. in Dampfkesselanlagen einschließlich Abhitzeessel,
6. zur Nachverbrennung anderer Abgase.



## Anwendung

1.	Alle gewerblich genehmigten <b>Feuerungsanlagen</b> $\geq 50$ kW NWL unterliegen der FAV BGBl. II Nr. 331/1997
2.	<b>Feuerungsanlagen</b> $>400$ kW sind die Emissionswerte der FAV BGBl. II Nr. 331/1997 Fassung BGBl. II Nr. 312/2011 einzuhalten
3.	Für gewerbliche genehmigte <b>Feuerungsanlagen</b> $> 6$ kW bis $< 50$ kW NWL ist die NÖ- Bauordnung anzuwenden.

## Emissionsmessung (Grenzwerte) wiederkehrende Prüfung

**Feuerungsanlagen gemäß FAV sind jährlich zu prüfen.** Bei dieser Prüfung sind neben der Messung die Feuerungsanlagen hinsichtlich jener Anlagenteile, die für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, zu besichtigen oder auf etwaige Mängel zu kontrollieren, sowie die Verwendung des richtigen Brennstoffes.

### Holzfeuerungen

	$\geq 50$ kW bis $\leq 350$ kW	$> 350$ kW bis $\leq 5000$ kW	$> 5000$ kW bis $\leq 10000$ kW
	feste Brennstoffe (automatisch beschickt)	feste Brennstoffe (automatisch beschickt)	feste Brennstoffe (automatisch beschickt)
Abgasverluste %	19	19	19
CO- mg/m <sup>3</sup>	800 /11% O <sub>2</sub>	250 /11% O <sub>2</sub>	100 /11% O <sub>2</sub>
			

### Ölfeuerungsanlagen

	$\geq 50$ kW bis $\leq 1000$ kW	$> 1000$ kW	
	flüssige Brennstoffe	flüssige Brennstoffe	
Abgasverluste %	10	10	
CO- mg/m <sup>3</sup>	100 /3% O <sub>2</sub>	80 /3% O <sub>2</sub>	
Rußzahl (Heizöl extra leicht)	1	1	
Rußzahl (Heizöl leicht)	2	2	

### Gasfeuerungen

	$\geq 50$ kW bis $\leq 50000$ kW	$\geq 50$ kW bis $\leq 50000$ kW	
	Erdgas	Flüssiggas	
Abgasverluste %	10	10	
CO- mg/m <sup>3</sup>	80 /3% O <sub>2</sub>	80 /3% O <sub>2</sub>	

Die Bestimmung der CO-Emission ist bei stationärem Betrieb und - soweit die Z 5.3 nicht anderes vorsieht - bei jenem Betriebszustand der Feuerungsanlage durchzuführen, bei dem die Feuerungsanlage vorwiegend betrieben wird.

Der CO-Wert ist - soweit die Z 5.3 nicht anderes vorsieht - als Viertelstundenmittelwert zu ermitteln.

Bei vollautomatischen Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ist der CO-Wert bei zweistufigen Brennern in der jeweiligen Laststufe, bei stufenlosen Brennern in zumindest vier gleichmäßig aufgeteilten Laststufen, durch Kurzzeitmessung zu ermitteln.

Die Feuerungsanlage gilt hinsichtlich des CO-Emissionsgrenzwertes für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn der unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens ermittelte CO-Wert den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

Umfangreiche Einzelmessungen nach § 8 und § 10 bis § 20 in Betracht kommenden Schadstoffe sind,

- a) bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle 5 Jahre,
- b) bei Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr 2 MW in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durchführen zu lassen.